

# VERPFLICHTUNGSNIEDERSCHRIFT

## Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 – 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. 03. 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung

Kamerad/in ..... geb. am .....

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr .....

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer /seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der Feuerwehr verpflichtet und erklärt:

Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben, und ich habe ihn verstanden. Ein Auszug aus dem Strafgesetzbuch habe ich erhalten.

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

## VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

### Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

#### § 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
- (2) Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

#### § 84 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.
- (5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.

Warin, den ..... Verpflichtet durch: .....

Kreisfeuerwehrverband Nordwestmecklenburg  
Kreisausbilder Sprechfunk

.....  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

.....  
Unterschrift der/des Verpflichteten